

# **Satzung des Fördervereins der Volksschule Röttingen – Verbandsschule - (Grundschule), im Folgenden „Grundschule Röttingen“**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Grundschule Röttingen e.V.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Röttingen.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der steuerbegünstigten Ziele der Volksschule Röttingen – Verbandsschule - (Grundschule), kurz Grundschule Röttingen. Die Verwirklichung des Zweckes erfolgt insbesondere durch Sach- und finanzielle Zuwendungen.
2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere:
  - Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
  - Freiwillige Spenden
  - Erlöse aus Veranstaltungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerbegünstigungsabschnittes der AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist fällig bis spätestens zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres. Bei Eintritt nach dem 31.3. wird der Jahresbeitrag sofort fällig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist erfolgen, anteilige Beiträge werden nicht zurückerstattet,

- Ableben des Mitglieds,
- Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied:
  - a) einen Jahresbeitrag nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht bezahlt hat,
  - b) gegen die Vereinsinteressen verstößt.
    - Bei Ausschluss kann sich das ausgeschlossene Mitglied an die Mitgliederversammlung wenden, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 5),
- b) die Vorstandschaft (§ 5),
- c) die Mitgliederversammlung (§§ 6-8).

## **§ 5 Vorstand und Vorstandschaft**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:  
dem 1. und 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassier,
  - vier Beisitzern.
3. Der Verein wird gerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. oder der 2. Vorsitzende ist jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der alle 2 Jahre in einer Mitgliederversammlung zu wählen ist. Die Vorstandschaft bleibt bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden wenigstens noch drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung.
6. Der Schriftführer hat bei allen Sitzungen und Versammlungen das Vereinsprotokoll zu führen und zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und erledigt den Schriftwechsel.
7. Dem Kassier obliegt die Durchführung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Kassenverwaltung ab.

## **§ 6 Berufung der Mitgliederversammlung**

---

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Termin wird den Mitgliedern zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen bekannt gegeben.

## **§ 7 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

---

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft,
3. die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Rechnungsprüfer,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
5. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

---

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, bei Satzungsänderungen jedoch nur, falls wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Absatz 4 zu enthalten.

## **§ 9 Beschlussfassung**

---

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

---

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder un-

ter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt.

## **§ 11 Geschäftsführung**

---

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
3. Die Geschäftsführung der Vorstandschaft und die Jahresrechnung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer (§ 7 Abs. 3 der Satzung) zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines**

---

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach § 8 der Satzung erfüllt sind.
3. Ferner ist für die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich (§ 9 Abs. 3 der Satzung).
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 13 Mitglied des Elternbeirates und der Schulleitung in der Vorstandschaft**

---

Der Elternbeirat und die Schulleitung der Grundschule Röttingen haben das Recht, je ein Mitglied zu den Sitzungen der Vorstandschaft zu entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme teil und werden zu den Sitzungen geladen.

## **§ 14 Vermögensanfall bei Auflösung**

---

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Verwaltungsgemeinschaft Röttingen. Diese hat das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, und zwar im Sinne des Vereinszweckes.

## **§ 15 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung wurde mit den im Gründungsprotokoll dokumentierten Mehrheitsverhältnissen beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Röttingen, den 07. Februar 2007